

Stellungnahme des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde

I) Vorbemerkung

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) sind 250 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitglieder organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Unterstützung, Assistenz, Pflege und Zuwendung angewiesen sind. Die unmittelbare Arbeit für und mit behinderten Menschen und ihren Familien wird in den örtlichen Vereinen geleistet.

II) Stellungnahme zu den Handlungsfeldern und Maßnahmen im Einzelnen:

1) Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG)

a) Zu Nummer 1 (§ 279 Absatz 2 FamFG-E)

Nach der bisherigen Rechtslage ist die Anhörung der Betreuungsbehörde nicht verpflichtend vorgeschrieben. Eine Anhörung findet nur statt, wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachverhaltsaufklärung dient.

Der bvkm begrüßt die im Referentenentwurf vorgesehene verpflichtende Anhörung der Betreuungsbehörde in jedem Verfahren vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts, da auf diese Weise verhindert wird, dass andere Hilfen, die unterhalb der Schwelle der rechtlichen Betreuung zur Verfügung stehen und die mit einer geringeren Intensität in die Rechte betroffener Personen eingreifen, nicht ausgeschöpft werden. Auf diese Weise kann erreicht werden, dass der Betroffene auch weiterhin selbstbestimmt handeln kann. In Hamburg und anderen Bundesländern ist die regelmäßige vorherige Anhörung der Betreuungsbehörde bereits gängige Praxis. Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese frühe erste Begegnung mit der persönlichen Wahrnehmung des Betreuungsrichters sich günstig im weiteren Verlauf der Betreuung,

beispielsweise bei einem gegebenen Handlungsbedarf in Krisen, auswirkt. Mit der obligatorischen Erstellung eines Sozialberichts kann darüber hinaus auch eine Prüfung dahingehend erreicht werden, ob die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung überhaupt erforderlich ist oder ob nicht ein anderer ausreichender und niedrigschwelligerer Unterstützungsbedarf im Vordergrund steht.

b) Zu Nummer 2 (§ 280 Abs. 2 FamFG-E)

Durch die Neuregelung soll das Sachverständigengutachten mit dem Bericht der Betreuungsbehörde nach erfolgter Anhörung des Betroffenen verknüpft werden. Der ärztliche Sachverständige soll bei seiner gutachterlichen Stellungnahme zu den Auswirkungen der Defizite des Betroffenen auch auf dessen soziale Situation eingehen und hierzu den Bericht der Behörde in den Erkenntnisprozess einbeziehen, sofern dieser bei der Erstellung des Gutachtens bereits vorliegt.

Der bvkm begrüßt die verpflichtende Berücksichtigung des Berichts der Betreuungsbehörde durch den Sachverständigen ausdrücklich. Ein Zuverfügungstellen der jeweiligen Ermittlungen der Betreuungsbehörde für das zu erstellende ärztliche Gutachten verbessert die Entscheidungsgrundlage für das Verfahren.

c) Zu Nummer 3 bis 5 (§§ 293 bis 295 FamFG-E)

Die Vorschriften zur Erweiterung, Aufhebung und Einschränkung sowie zur Verlängerung einer Betreuung oder eines Einwilligungsvorbehalts verweisen auf § 279 FamFG. Durch diese Verweisungsregelung wird eine verpflichtende Anhörung nur noch in Ausnahmefällen stattfinden ("Das Gericht hat die zuständige Behörde nur anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es zur Sachaufklärung erforderlich ist").

Nach Auffassung des bvkm geht diese geplante Neuregelung nicht weit genug. Auch bei einer Erweiterung und Verlängerung der Betreuung oder der Einrichtung eines Einwilligungsvorbehalts ist eine verpflichtende Anhörung des Betroffenen und der Betreuungsbehörde erforderlich. Zum einen würde dies dem geltenden Subsidiaritätsgrundsatz entsprechen, nach dem die Rechte eines Betroffenen durch eine Betreuung bzw. einen Einwilligungsvorbehalt nur insoweit eingeschränkt werden sollen, wie es erforderlich ist. Zum anderen wäre durch eine verpflichtende Anhörung auch das Verfahren, welches zu einer neuen und erheblichen Einschränkung der Rechte des Betroffenen führen kann, wesentlich transparenter. Zudem kann durch eine obligatorische Anhörung des Betroffenen sowie der Betreungsbehörde der Sachverhalt auch dahingehend aufgeklärt werden, ob nicht auch durch niedrigschwelligere und

weniger in die Rechte des Betroffenen eingreifende Maßnahmen außerhalb des Betreuungsrechts, wie beispielsweise Assistenzleistungen, von einer Erweiterung oder Verlängerung der Betreuung abgesehen werden kann. Die geplante fehlende Verpflichtung zur Anhörung kann hingegen dazu führen, dass die Möglichkeit des Betroffenen zu selbstbestimmten Handeln weiter eingeschränkt wird.

2) Zu Artikel 2 (Änderung des Betreuungsbehördengesetzes)

a) Zu Nummer 1 (Neufassung des § 4)

Durch die gesetzliche Verankerung der Beratungspflichten der Betreuungsbehörden soll erreicht werden, dass die Fälle, in denen die Einrichtung einer Betreuung nicht erforderlich sind, im Wege der Vorfeldberatung herausgefiltert werden sollen mit der Zielsetzung, dass frühzeitig andere Hilfen aufgezeigt und damit betreuungsgerichtliche Verfahren vermieden werden. So soll die Betreuungsbehörde beispielsweise anderen Fachbehörden den Hilfebedarf anzeigen und den hilfebedürftigen Erwachsenen an die zuständigen Stellen vermitteln.

Die geplante Neuregelung ist aus Sicht des bvkm grundsätzlich zu begrüßen. Wünschenswert wäre jedoch, dass bei der Vorfeldberatung durch die Betreuungsbehörden ausdrücklich auch die gemäß § 1908 f BGB anerkannten Betreuungsvereine als ergänzende Unterstützung erwähnt würden. In der Praxis kommt gerade den Betreuungsvereinen im Rahmen ihrer Querschnittstätigkeit die Aufgabe zu, hoheitliche Beratungspflichten mit zu übernehmen. Die Beratung der Betreuungsvereine spielt dabei eine entscheidende Rolle, um über betreuungsrechtliche Fragen zu informieren, Betreuungen zu vermeiden und das Umfeld des Betroffenen langfristig im Ehrenamt zu unterstützen. Es wäre daher zu begrüßen, wenn der Bedeutung der Betreuungsvereine auch durch eine Klarstellung in der gesetzlichen Regelung Rechnung getragen würde.

b) Zu Nummer 2 (Änderung des § 5)

Mit der steigenden Zahl von Vorsorgevollmachten nimmt auch die Bedeutung der Beratung und Hilfestellung für Vorsorgebevollmächtigte bezüglich ihrer Aufgabenwahrnehmung im Vorsorgefall zu. Insoweit ist es nur konsequent, Vorsorgebevollmächtigte in das Beratungs-und Fortbildungsangebot mit einzubeziehen. Der bykm begrüßt diese Neuregelung daher ausdrücklich.

Allerdings muss das Beratungs-und Fortbildungsangebot durch die Betreuungsbehörde sowie auch durch Betreuungsvereine mit auskömmlichen

finanziellen Mitteln ausgestattet werden, da diese Neuregelung ansonsten ins Leere geht.

c) Zu Nummer 3 (Neufassung des § 8 und Einfügung des § 9)

Die geplante Neufassung des § 8 BtBG und Einfügung des § 9 BtBG, in denen die Gerichtshilfe (§ 8 BtBG) sowie die Fachlichkeit geeigneter Personen (§ 9 BtBG) geregelt sind, werden seitens des bvkm ausdrücklich begrüßt. Zum einen wird die Stellung der Betreuungsbehörde als Ermittlungsbehörde der Betreuungsgerichte verbessert, zum anderen wird festgeschrieben, dass zur Durchführung der Aufgaben solche Personen beschäftigt werden, welche über die erforderlichen Qualifikationen verfügen.

3) Zu Artikel 3 (Änderung des § 1908 f Abs. 1 Nr. 2 BGB)

Eine im öffentlichen Interesse liegende gesetzliche Mindestvoraussetzung für die Anerkennung als Betreuungsverein ist die sogenannte Querschnittsarbeit. Um die Bedeutung der Querschnittsarbeit zu stärken, sollen mit der Änderung von § 1908 f Abs. 1 Nr. 2 BGB die Anerkennungsvoraussetzungen für Betreuungsvereine dahingehend konkretisiert werden, indem die bisherige Formulierung in § 1908 f Abs. 1 Nr. 2 BGB des "sich um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer Bemühens" durch die Forderung einer effektiven Gewinnung von Ehrenamtlichen ersetzt werden soll.

Die Gewinnung, Beratung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie die Weitergabe von Informationen über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen ist neben der Betreuungstätigkeit der Betreuungsvereine schon jetzt ein Schwerpunkt ihrer Arbeit. Aufgrund der demographischen Entwicklung wird das ehrenamtliche Engagement durch Familienangehörige zukünftig nur über eine verstärkte fachlich qualifizierte Beratung und Begleitung zu leisten sein. Für die Nachhaltigkeit der Ehrenamtlichkeit im Betreuungswesen ist es wichtig, neben der Werbung von Ehrenamtlichen auch deren langfristige Begleitung und Beratung sicher zu stellen und mit ausreichenden Ressourcen zu versehen. Die Führung einer rechtlichen Betreuung über einen nennenswerten Zeitraum ist eine besondere Herausforderung. Gerade Menschen mit Behinderung bedürfen guter rechtlicher Vertretung in immer komplexer werdenden Fragestellungen. Für die im Ehrenamt tätigen, meist Eltern oder Geschwistern, sind der hohe Administrationsaufwand und die zunehmende Verrechtlichung bei der Durchführung der Betreuungstätigkeit in der Praxis häufig frustrierend und abschreckend. Ein kontinuierliches Beratungsangebot ist daher insbesondere für ehrenamtlich tätige Betreuerinnen und Betreuer zwingend erforderlich. Den Betreuungsvereinen kommt hierbei eine Schlüsselrolle zu.

Damit aber die Betreuungsvereine diese Aufgabe auf Dauer und mit Erfolg überhaupt leisten können, bedarf es nach Auffassung des bvkm einer langfristig gesicherten und auskömmlichen Finanzierung. Auch die Interdisziplinäre Arbeitsgruppe hat in ihrem Abschlussbericht formuliert, dass die im öffentlichen Interesse liegende Querschnittsarbeit verlässlich zu finanzieren ist. Jedoch darf sich diese Finanzierung nicht alleine nach der Anzahl der gewonnenen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer richten, sondern muss sich auch anhand der anderen wahrzunehmenden Aufgabenbereiche, wie beispielsweise die Beratung, Begleitung und Weiterbildung von ehrenamtlichen Betreuern, orientieren und den hierdurch jeweils entstehenden Aufwand berücksichtigen. Nach Auffassung des bvkm sollte daher ein Hinweis auf die Sicherstellung der Finanzierung der gesamten Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine in § 1908 f BGB mit aufgenommen werden.

Düsseldorf, 31. August 2012